



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	183-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.396
Eingereicht am:	28.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) (Sprecher/in) Ryser (Seftigen, GLP) Flück (Interlaken, FDP) Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Graber (La Neuveville, SVP) Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Arnold (Oberhofen am Thunersee, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 04.09.2025
RRB-Nr.:	1136/2025 vom 29. Oktober 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Erarbeitung einer kantonalen Heimfallstrategie für alle bestehenden Wasserkraftwerke im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine umfassende kantonale Heimfallstrategie für alle Wasserkraftwerke im Kanton Bern auszuarbeiten. Diese Strategie soll insbesondere folgende Punkte umfassen:

- Bestandsaufnahme:** Erhebung aller relevanten Wasserkraftanlagen im Kanton Bern (Leistung, Standort, Eigentümerin/Konzessionärin und Eigentümer/Konzessionär, Konzessionslaufzeiten und -termine) unter der Angabe, ob die zugrundeliegende Konzession eine abweichende Regelung zu Artikel 67 Absatz 1 Wasserrechtsgesetz (WRG; SR 721.80) vorsieht (also der Heimfall nicht bereits in der Konzession definiert ist) bzw. die Formulierung gemäss Artikel 54 Buchstaben i und k WRG fehlt.
- Rechtliche Rahmenbedingungen beim Heimfall:** Die Regierung erläutert, wie sie die Anwendung von Artikel 31 Absatz 3 Wassernutzungsgesetz (WNG; BSG 752.41) vorsieht bzw. im terminlichen Ablauf interpretiert, dies unter Heranziehen der Fristen gemäss Artikel 58 WRG. Sie legt unter anderem dar, wie sie den aktuellen Betreibern Rechtssicherheit zu gewähren gedenkt.

3. **Vergleich mit anderen Kantonen:** Analyse bestehender Heimfallstrategien der Bergkantonen (Wallis, Graubünden, Uri u. a.) und Übernahme bewährter Elemente.
4. **Stakeholder-Einbindung:** Klärung der Rollen und Beteiligungsrechte der Standortgemeinden (inkl. Flurgenossenschaften/Talgemeinschaften) sowie der Energieversorgerinnen und Energieversorger im Kanton Bern, welche an Wasserkraftwerken beteiligt sind, am Heimfallprozess.
5. **Strategische Ziele:** Definition klarer Ziele des Heimfalls aus kantonaler Sicht (z. B. Sicherstellung der ökologischen Stromversorgung mit Wasserkraft in der Grundversorgung im Kanton Bern, Erhöhung der regionalen Wertschöpfung, langfristige Koordination von Wasserressourcen und Umweltbelangen).
6. **Handlungskonzept:** Die Regierung zeigt auf Basis der Bestandesaufnahme auf, wie sie mit den in naher Zukunft auslaufenden Konzessionen und den damit einhergehenden Heimfällen und Konzessionserneuerungen zu verfahren gedenkt, insbesondere in Anbetracht von Artikel 67 Absatz 5 WRG und Artikel 31 WNG. Der Regierungsrat soll dem Grossen Rat über die Ergebnisse Bericht erstatten und einen Entwurf für die kantonale Heimfallstrategie unterbreiten.

Begründung:

Die Motion 029-2022 (Konzessionen für Wasserkraftwerke – eine Strategie ist dringend), Ziffern 2, 4 und 5 regeln «nur» die Konzessionen für Wasserkraftwerke, insbesondere am Beispiel der KWO. Ziffern 1 und 3 beziehen sich auch auf andere Kraftwerke, jedoch fehlen darin u.a. wichtige weitere Stakeholderinnen und Stakeholder. Mit dieser Motion soll eine eindeutige kantonale Heimfallstrategie verlangt werden, welche für alle Wasserkraftwerke > 10 MW im Kanton Bern gilt, mehr Stakeholderinnen und Stakeholder integriert und auch die Investitionen bei noch laufenden Konzessionen berücksichtigt.

Voraussichtlich in den Jahren 2035 bis 2045 laufen viele Wasserrechtskonzessionen grosser Wasserkraftanlagen zur Stromproduktion im Kanton Bern aus und es entsteht ein Heimfall (nicht nur KWO). Die Inhaberinnen und Inhaber der Gewässerhoheit haben beim Auslaufen dieser Konzessionen daher folgende Möglichkeiten:

- a) Die Wassernutzungsrechte wiederum an sich zu ziehen oder selbst auszuüben
- b) Die Wassernutzungsrechte an die bestehenden Wasserkraftwerksbetreiberinnen und Wasserkraftwerksbetreiber zu vergeben
- c) Die Wassernutzungsrechte an neue Wasserkraftwerksbetreiberinnen und Wasserkraftwerksbetreiber zu vergeben

Unabhängig davon, ob der Heimfall durch das Gemeinwesen genutzt werden soll, stellen sich für die heutigen Wasserkraftwerksbetreiberinnen und Wasserkraftwerksbetreiber im Zusammenhang mit dem Heimfall nachstehende Fragen:

- a) Rechtliche Fragen
- b) Ökonomische Fragen
- c) Technische Fragen
- d) Ökologische Fragen
- e) Gesellschaftliche Fragen

Da viele Wasserkraftwerke im Kanton Bern heute in gemischten Gesellschaften als sogenannte Partnerwerke betrieben werden (siehe z. B. Bielersee Kraftwerke AG für die Kraftwerke Bözingen, Brügg, Hagneck; Kraftwerke Kander Alp AG; Simmentaler Kraftwerke AG; EW Wynau AG,

Kraftwerke Sanetsch AG, Kraftwerke Oberhasli AG [KWO] usw.), muss der Kanton nicht nur für die KWO, sondern insbesondere auch für die anderen Partnerwerke eine Heimfallstrategie vorgeben, welche die Stakeholderinnen und Stakeholder rechtzeitig integriert und Investitionen in Unterhalt und Erneuerung dieser Wasserkraftwerke für die Heimfallstrategie berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme ist notwendig, damit keine Fristen verpasst werden und Rechtsverfahren verhindert werden können. Auf Bundesebene muss gemäss Artikel 58a Absatz 2 WRG die zuständige Behörde mindestens zehn Jahre vor Ablauf der Konzession der Konzessionärin und dem Konzessionär mitteilen, ob sie bereit ist, die Wassernutzungskonzession zu erneuern. Die Konzessionärin und der Konzessionär seinerseits muss gemäss Artikel 58a Absatz 2 WRG das Gesuch um Erneuerung der bestehenden Wasserrechtskonzession mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf stellen. Wird diese Frist durch die bestehende Konzessionärin und den bestehenden Konzessionär eingehalten, muss die zuständige kantonale Behörde mindestens zehn Jahre vor Ablauf der Wasserrechtskonzession entscheiden, ob sie grundsätzlich zur Erneuerung der Wasserrechtskonzession bereit ist (vgl. Art. 58a Abs. 2 WRG). Im Kanton Bern ist der Kanton heimfallberechtigt. Will der Kanton Bern sein Heimfallrecht ausüben, so hat dies die Konzessionsbehörde der Konzessionärin und dem Konzessionär gegenüber mindestens fünf Jahre vor Ablauf der Wasserrechtskonzession mitzuteilen (gemäss Art. 10 Abs 1 Bst. h OrV BVD)

Der Grosse Rat hat teilweise bereits 2022 mit der Motion 029-2022 beschlossen, dass der Regierungsrat eine Konzessions- und Heimfallstrategie erarbeiten soll. Inzwischen haben andere Bergkantone konkrete Regelungen erlassen (z. B. Wallis, Graubünden, Uri) – es ist daher dringend, auch für Bern ein systematisches Vorgehen vorzubereiten und sich interkantonal sowie mit dem Bund dazu abzustimmen.

Der Bund legt gemäss dem Wasserrechtsgesetz (WRG) die Grundsätze über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung fest. Viele detaillierte Regelungen sind jedoch den Kantonen mit der Konzessionserteilung vorbehalten. Der Wasserzins wird von den Kantonen innerhalb der bundesrechtlichen Schranken festgelegt (Art. 76 Abs. 4 der Bundesverfassung). Einzig bei der Höhe des Wasserzinses hat der Bund im WRG eine Höchstgrenze für die Wasserzinse festgelegt. Die Höchstgrenze für die Wasserzinse der Wasserkraftwerke ist abhängig von diversen Faktoren, u.a. von der produzierten Leistung der Kraftwerke. Sie gilt bis 2030. Der Bund muss rechtzeitig neue Regelungen für die Wasserzinsen ab 2031 festlegen. Die Motionärin und Motionäre empfehlen daher dem Kanton, sich rechtzeitig mit dem Bund über die Höchstgrenzen der Wasserzinse und Fördermöglichkeiten für Wasserkraftwerke abzustimmen.

Die Wasserkraft spielt eine zentrale Rolle für die Energieversorgung – in Bern und darüber hinaus. In Graubünden allein liefert die einheimische Wasserkraft jährlich rund 8000 GWh (davon 2 000 GWh für den Kanton selbst) und sichert etwa 500 Arbeitsplätze sowie über 150 Millionen Franken an Steuern und Abgaben. Ähnliche Zahlen gelten für den Kanton Bern. Die lange Nutzungsdauer von Wasserkraftwerken (Konzessionen werden typischerweise für 80 Jahre gewährt) erlaubt nur langfristige Planung. Da nun viele dieser Konzessionen auslaufen – spätestens nach Ablauf der im WRG festgelegten maximalen Frist kommt der Heimfall zum Zug – müssen die Folgen frühzeitig abgeklärt werden.

Andere Bergkantone haben bereits reagiert: So sieht das Walliser Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (kWVG) vor, dass die Gemeinden gemeinsam mit dem Kanton über den Heimfall entscheiden und bei Ausübung des Heimfalls den künftigen Anlagegesellschaften gemeinsam Mehrheiten gehören. Kantonalrechtlich werden dort 60 Prozent der Anteile in Walliser Händen (Gemeinden und Kanton) gehalten. Die Bündner Strategie 2022–2050 verfolgt das Ziel, Kanton und Gemeinden am neuen Kraftwerksunternehmen gemeinsam mehrheitlich zu beteiligen (inkl. Vorkaufsrecht des Kantons an Gemeindeanteilen). In Uri wurden Mindestbeteiligungen der Bevölkerung verankert (20 Prozent bestehende, 30 Prozent neue Konzessionen).

Solche Regelungen sichern, dass ein möglichst grosser Anteil der Wertschöpfung (Einnahmen, Arbeitsplätze) in der Region bleibt.

Ein Heimfall bietet Chancen und Risiken: Die Gemeinden und der Kanton könnten künftig weiterhin direkt von den Erträgen der Wasserkraft profitieren und/oder die Anlagen in regional gesteuerten Gesellschaften betreiben. Damit liesse sich die regionale Wertschöpfung steigern – etwa durch zusätzliche Arbeitsplätze und Steuereinnahmen vor Ort. Zudem trägt der Verbleib heimischer ökologischer Wasserkraftwerke im öffentlichen Einfluss zur nationalen Versorgungssicherheit bei. Gleichzeitig ist zu beachten, dass der Heimfall mit Investitionsverpflichtungen verbunden ist. Beim Heimfall sind zuerst die zur Gewinnung der Wasserkraft betrieblich erforderlichen Anlageteile und die nicht notwendigen Anlageteile auszuscheiden. Gemäss Gesetz (Art. 67 Abs. 1 Bst. a WRG) gehen die betrieblich notwendigen hydraulischen Anlageteile («nasse Teile» wie beispielsweise Stauteile, Turbinen, Druckrohre) unentgeltlich an die Konzessionsgeberin und den Konzessionsgeber. Für die elektrischen Anlageteile (Art. 67 Abs. 1 Bst. b WRG) («trockene Teile» wie z.B. Generatoren, Transformatoren) wird von der Konzessionsgeberin und vom Konzessionsgeber eine «gerechte und angemessene Entschädigung» verlangt. Die übrigen Anlageteile sind nicht heimfallbelastet. Für die betrieblich nicht notwendigen Anlageteile besteht keine Heimfallregelung. Im Kanton Bern ist die Entschädigung beim Heimfall in Artikel 31 WNG geregelt. Das heisst, bei Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Kanton berechtigt: a) die hydraulischen Teile (nasse Teile) der Werkanlagen einschliesslich der Turbinen unentgeltlich zu übernehmen und b) die elektrischen Teile (trockene Teile) der Werkanlagen gegen eine Entschädigung nach Zeit- und Zustandswert zu übernehmen. T-Zeit- und Zustandswert sind im bernischen Recht unter Einschränkungen noch ungenügend geregelt, auch deshalb braucht es eine klare kantonale Heimfallstrategie mit Entschädigungsregelungen.

Ohne eine klare kantonale Strategie könnten auch langfristig Anreize für Unterhalt und Ausbau verloren gehen. Die Rollen von Flurgenossenschaften und Talgemeinschaften – traditionelle Nutzungsberechtigte in den Alpen – sowie jener der Standortgemeinden und lokalen Energieversorgerinnen und Energieversorger müssen deshalb sorgfältig geregelt werden. Die Strategie soll sicherstellen, dass Fachwissen und Investitionskraft effizient genutzt werden, z.B. durch ein partnerschaftliches Modell mit privater Unterstützung für Betrieb und Vermarktung.

Gemäss Artikel 67 Absatz 3 WRG ist die Konzessionärin und der Konzessionär verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen, an denen das Heimfallrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten, ohne dass der Konzessionärin und dem Konzessionär daraus zum Zeitpunkt des Heimfalles ein Entschädigungsanspruch zustehen würde. Mit dieser Unterhaltspflicht soll verhindert werden, dass die Konzessionärin und der Konzessionär die heimfallbelasteten Anlagen und Einrichtungen in den letzten Jahren vor dem Heimfall unzureichend unterhält. Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen, die in Absprache mit dem heimfallberechtigten Gemeinwesen getätigt werden, müssen beim Heimfall vergütet werden (Restwertvereinbarung). Damit genügend Anreize für diese Unterhaltspflicht und Neuinvestitionen, bzw. Innovationen bestehen, sind dafür in der kantonalen Heimfallstrategie Grundsätze für die finanziellen Bewertungen bei Ausübung vom Heimfall aufzuzeigen.

Als eindrückliches Beispiel, warum es eine kantonale bernische Heimfallstrategie unter Einbezug der Gemeinden und lokalen Energieversorgerinnen und Energieversorger braucht, zeigt das Beispiel Heimfall beim Wasserkraftwerk Pintrun in Trin, Graubünden.¹ Das «Heimfallresultat» in Pintrun lautet: Gründung einer neuen Gesellschaft mit Hauptaktionär Gemeinde (70 Prozent), Kanton Graubünden (10 Prozent) und Axpo Hydro Surselva AG (20 Prozent). Die Axpo Hydro Surselva AG wird das Kraftwerk im Auftrag der neuen Gesellschaft betreiben.

¹ <https://www.srf.ch/audio/trend/heimfall-die-schweizer-wasserkraft-kommt-in-neue-haende?id=008b4254-caaa-4502-b44b-d6f6c07b98bf>

Die Erarbeitung einer kantonalen Heimfallstrategie wird es erlauben, sämtliche Optionen (Verlängerung, neue Konzession mit Beteiligung der Gemeinden/Kanton, Eigenbetrieb usw.) zu prüfen und die für Bern wirtschaftlich beste Variante auszuwählen. Nur so können Versorgungssicherheit, regionale Wertschöpfung, nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen und Rechtssicherheit langfristig gewährleistet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Ab 2035 laufen die ersten Konzessionen von Wasserkraftwerken im Kanton Bern ab. Verhandlungen und Reinvestitionen für eine Verlängerung einer Konzession beginnen idealerweise 10 bis 15 Jahre vor Ablauf einer Konzession. Allfällige juristische Verfahren sind oft langwierig.

Antwort des Regierungsrates

Grundsätzlich soll der Regierungsrat mit der vorliegenden Motion beauftragt werden, eine umfassende Heimfallstrategie auszuarbeiten. Denselben Auftrag nahm der Regierungsrat bereits mit der Überweisung der Motion 029-2022 entgegen. Am 20. August 2025 hat der Regierungsrat in Erfüllung des Auftrags die Konzessionsstrategie Wasserkraft verabschiedet (vgl. RRB 862/2025). Sie wird dem Grossen Rat in der Wintersession 2025 zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Strategie beschreibt die spezifischen Merkmale der Wasserkraft im Kanton Bern und vergleicht sie mit Strategien anderer Wasserkraftkantone. Ebenfalls erläutert die Strategie die Zielsetzungen, welche der Regierungsrat im Hinblick auf die in den nächsten rund zwanzig Jahre auslaufenden Wasserkraftkonzessionen verfolgt und legt Leitsätze für die Handlungsoptionen des Kantons im Zusammenhang mit auslaufenden Konzessionen fest.

Die mit Ziffer 1 der Motion geforderte Bestandsaufnahme ist mit der Konzessionsstrategie im Grundsatz bereits zusammenfassend wiedergegeben: Die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) produziert etwas mehr als die Hälfte des im Kanton Bern aus Wasserkraft gewonnen Stroms und ist damit die grösste Wasserkraftproduzentin des Kantons. Nebst den Anlagen der KWO befinden sich im Kanton Bern zahlreiche weitere Wasserkraftwerke. Insgesamt wurden rund 60 grössere und über 250 kleinere Konzessionen für die Wasserkraftnutzung vergeben. Ob in all diesen Konzessionen der Heimfall ausdrücklich geregelt ist, lässt sich in der vorhandenen elektronischen Datenbank nicht automatisch ermitteln. Aufgrund des damit verbundenen Aufwands und da der Regierungsrat – anders als andere Kantone – keinen Heimfall anstrebt, wurde von einer manuellen Erhebung dieser Angaben abgesehen. Die Kenndaten zu allen relevanten, wasserzinspflichtigen Wasserkraftanlagen im Kanton Bern sind allerdings in nachfolgender Tabelle, wie in Ziffer 1 der Motion gefordert, aufgeführt:

Kraftwerk	Rechteinhaber	Erteilung des Nutzungsrechts [Datum]	Ende des Nutzungsrechts [Datum]	Mittlere mech. Bruttoleistung* [kW]
KW Kallnach	BKW Energie AG	21.10.1960	29.09.2043	9'182
KW Niederried-Radelfingen	BKW Energie AG	28.04.1959	29.09.2043	10'685
KW Aarberg	BKW Energie AG	05.10.1962	29.09.2048	11'365
KW Hagneck	Bielersee Kraftwerke AG	20.01.2010	31.01.2097	13'325
KW Brügg	Bielersee Kraftwerke AG	15.02.1990	31.12.2075	3'817
KW Innertkirchen 3	Kraftwerke Oberhasli AG	12.11.2014	07.11.2096	1'695
KW Tannalpübäche/Hengli-bach	Elektrizitätswerk Obwalden	01.11.1957	31.12.2037	4'537
Grimselwerke	Kraftwerke Oberhasli AG	01.01.1962	01.01.2042	238'446

KW Schattenhalb 3	BKW Energie AG	29.03.2006	16.09.2090	6'400
KW Lütschental	Jungfraubahn AG	09.06.2009	14.06.2080	8'198
KW Stechelberg	EWL Genossenschaft	07.09.2009	27.12.2045	2'730
KW Sousbach	Kraftwerk Sousbach AG	19.11.2018	Festlegung nach Werkabnahme	3'950
EW Interlaken	Industrielle Betriebe Interlaken AG	09.12.1992	22.05.2077	1'125
EW Thun	Energie Thun AG	15.02.1990	14.11.2074	5'271
KW Alpbach	Kraftwerke Kander Alp AG	05.07.2006	02.10.2089	1'590
KW Zilfuri & Dorf	Licht- und Wasserwerk AG	23.11.1989	31.12.2075	1'862
EW Kandergrund	BKW Energie AG	10.02.1986	31.05.2071	11'933
KW Spiggebach	Kraftwerk Spiggebach AG	05.02.2015	20.08.2097	1'291
KW Augand	Kraftwerk Augand AG	13.03.2019	31.10.2103	4'633
EW Spiez/Wimmis	BKW Energie AG	04.02.1982	10.08.2067	14'662
KW Färnel- und Albristbach	Kraftwerke Fermelbach AG	31.08.2016	30.08.2096	1'524
KW Laubegg	Simmentaler Kraftwerke AG	01.12.2010	30.05.2096	1'715
KW Simmenfluh	Simmentaler Kraftwerke AG	10.02.1959	22.09.2043	7'123
KW Erlenbach	Simmentaler Kraftwerke AG	04.10.1963	22.09.2043	9'261
EW Bern Felsenau	Energie Wasser Bern	12.03.1996	08.09.2076	10'179
KW Mühleberg	BKW Energie AG	06.09.2017	29.12.2097	23'120
Lac d'Arnon	Romande Energie SA	02.11.1954	31.12.2001	1'880
KW Innergsteig	BKW Energie AG	13.09.1966	31.12.2046	5'024
KW Turbach	Kraftwerk Turbach AG	04.06.2021	Festlegung nach Werkabnahme	1'020
KW Schiffenen	Groupe E SA	10.01.1961	18.09.2044	16'941
KW Flumenthal (Kt. Bern)	Alpiq Hydro Aare AG	11.05.1965	05.05.2052	18'984
KW Bannwil	BKW Energie AG	18.12.1964	29.10.2050	20'591
KW Wynau/Schwarzhäusern	BKW Energie AG	13.09.1988	09.06.2096	12'223
KW Rondchâtel	Ciments Vigier SA	30.03.2011	11.10.2090	1'993
KW Bözingen	Bielersee Kraftwerke AG	04.03.1998	25.05.2037	1'997
			Summe	490'272

* Datenbasis: Wasserzinsberechnung 2025

Im Gegensatz zu den in der Motion erwähnten Kantonen wird die Berner Wasserkraft insgesamt bereits heute zu rund 80 Prozent von Energieversorgungsunternehmen mit Sitz im Kanton Bern genutzt. Dies steht im Gegensatz zu den in der Motion erwähnten Kantonen, die – wie in Ziffer 3 der Motion gefordert – bereits im Rahmen der Konzessionsstrategie verglichen wurden. In den Wasserkraftkantonen Wallis, Graubünden, Tessin und Uri befinden sich rund 80 Prozent der Produktionskapazitäten im Eigentum von ausserkantonalen Akteuren. Die genannten Kantone haben deshalb ein Interesse, diesen ausserkantonalen Anteil deutlich zu reduzieren – auf ein Niveau, das im Kanton Bern bereits erreicht ist.

Unter anderem aufgrund dieser Ausgangslage strebt der Kanton Bern bei auslaufenden Konzessionen grundsätzlich keinen Heimfall an. Bei der KWO will der Kanton Bern jedoch die Beteiligung der BKW und ewb anheben. Um die gewünschten Anteilsverhältnisse durchzusetzen, behält sich der Regierungsrat im Falle der Konzession der KWO deshalb das Heimfallrecht explizit

vor. Der Kanton Bern verfolgt damit als strategische Zielsetzung, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wasserkraft mit Fokus auf die strategischen Projekte sowie die Wichtigkeit der Berner Energieunternehmen zu erhalten und weiter zu stärken (vgl. Ziffer 5 und 6). Hinsichtlich der Konzessionserneuerungen haben erste Gespräche mit relevanten Parteien stattgefunden und sollen zeitnah weitergeführt werden (vgl. Ziffer 4).

Würde der Kanton im Hinblick auf das Auslaufen einer Wasserkraftkonzession sein Heimfallrecht doch geltend machen wollen (vgl. Ziffer 2), hätte dies die Konzessionsbehörde gestützt auf Artikel 31 des bernischen Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41) mindestens fünf Jahre vor Ablauf der Konzession anzukündigen. Wie zuvor erwähnt, strebt der Kanton Bern jedoch keinen Heimfall an. Ungeachtet der in der Wasserkraftgesetzgebung vorgesehenen Fristen misst der Regierungsrat deshalb dem frühzeitigen Schaffen klarer Rahmenbedingungen im Hinblick auf das Auslaufen einer Wasserkraftkonzession auch besondere Bedeutung bei. Er wird daher im Zuge der Erarbeitung des Konzepts zur Heimfallverzichtsentschädigung (vgl. Ziffer 5.3 der Konzessionsstrategie Wasserkraft) unter anderem Grundsätze für den zeitlichen Ablauf der Verhandlungen festlegen.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass er mit der am 20. August 2025 genehmigten Konzessionsstrategie Wasserkraft und den obenstehenden Ausführungen die Anliegen der Motion bereits erfüllt hat. Er beantragt deshalb, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

– Grosser Rat